



Weisung Nr. 2016.02

Nummerierungen von Mutationen und Punkten in der amtlichen Vermessung

1. Einleitung

Die fortlaufenden Nummerierungen gewisser Elemente in den Daten der amtlichen Vermessung sind von zentraler Bedeutung. Diese Nummern werden oft als Identifikatoren oder Suchschlüssel verwendet. Sie müssen daher eindeutig sein und einer gewissen Logik folgen, was in einem Schema dargestellt werden kann. Das Nummerierungsschema sollte über eine möglichst lange Zeit konstant bleiben. Daher ist es so anzulegen, dass über die Zeit genügend belegbare Nummern zur Verfügung stehen. Unter Nummern können auch alphabetische Zeichen mitgemeint sein (oft bei Gebäudenummern anzutreffen). Korrekterweise müsste dann von Namen gesprochen werden.

2. Nummerierungsschema festlegen

Bereits seit langer Zeit haben das Grundbuch- und Vermessungsamt (GVA) des Kantons Zug und die Nachführungsstellen die Nummerierungen teilweise koordiniert und sich auf gewisse Regeln verständigt. Neben den Mutationsnummern sind zur Hauptsache die Punktnummern betroffen. Im Dezember 2014 wurde gemeinsam ein verbindliches Schema für alle zu nummerierenden Elemente der amtlichen Vermessung diskutiert und im Juli 2015 das Dokument aktualisiert. Die Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind rot gekennzeichnet. Diese Weisung erklärt das Nummerierungsschema zur verbindlichen Anwendung. Das Schema mit dem Titel «Festlegung der Nummerierungen von Mutationen und Punkten in der amtlichen Vermessung Kanton Zug» ist integrierender Bestandteil dieser Weisung.

3. Anwendung

In der Praxis wurde das neue Nummerierungsschema bereits seit Anfang 2015 angewendet.

Diese Weisung gilt im Kanton Zug formell ab **1. Januar 2016**.

Zug, 11. Februar 2016

.....
Reto Jörimann, Kantonsgeometer